Politische Gemeinde
WIESENDANGEN

Reglement für die Lieferung und den Bezug von Erdgas

vom 30. September 2013

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2	Ordnung der Bezugsverhältnisse	3
Art. 3	Gasabgabe	3
Art. 4	Messung des Gasverbrauchs	3
Art. 5	Tarif, Gebührenordnung und Rechnungswesen	4
Art. 6	Ausbau des Gasleitungsnetzes	5
Art. 7	Hauszuleitungen	5
Art. 8	Installationen	6
Art. 9	Haftpflicht	7
Art. 10	Einstellung der Gasabgabe	7
Art. 11	Schlussbestimmungen	7

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gasversorgung der Gemeinde Wiesendangen ist ein Gemeindeunternehmen.

1.2 Die Gasversorgung Wiesendangen bezieht das Erdgas von Dritten.

Art. 2 Ordnung der Bezugsverhältnisse

2.1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gasversorgung Wiesendangen, nachfolgend "Werk" genannt, dem Kunden oder der Kundin, nachfolgend "Kunde" genannt, und dem Eigentümer oder der Eigentümerin der gasversorgten Liegenschaft, nachstehend "Eigentümer" genannt.

Die Gebührenverordnung (GVO) und der Abgabetarif (Tarif), auf separaten Blättern beschrieben, sind rechtliche Bestandteile des Reglements.

2.2 Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Gasversorgung anerkennt der Eigentümer, sowie der Kunde das Reglement inklusive GVO und Tarif.

Art. 3 Gasabgabe

3.1 Das Werk liefert dem Kunden ununterbrochen Erdgas, soweit die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Anlagen dies erlauben.
Das gelieferte Erdgas entspricht in Bezug auf Qualität demjenigen des Vorlieferanten. Beigemischte Biogase dürfen die Qualität nicht massgebend verändern und müssen den Bestimmungen des Regelwerkes G18 (Richtlinie für die Gasbeschaffenheit) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen. Weitergehende Ansprüche kann das Werk nicht bereitstellen.

3.2 Bei Betriebsstörungen und deren Folgen kann das Werk die Gaslieferung einschränken, unterbrechen, oder ganz einstellen.
Auf die Bedürfnisse der Kunden ist möglichst Rücksicht zu nehmen. Voraussehbare Unterbrechungen sind den Betroffenen rechtzeitig anzuzeigen.

3.3 Bei einem Unterbruch der Gaszufuhr ist der Kunde bzw. Eigentümer verpflichtet, seine Anlagen oder Geräte selbst durch geeignete Massnahmen vor einem Schaden zu schützen.

3.4 Eine Einschränkung oder Unterbrechung der Gasabgabe berechtigt den Kunden oder Eigentümer zu keinerlei Entschädigungsansprüchen für direkte oder indirekte Schäden.

3.5 In Fällen von höherer Gewalt, wie beispielsweise bei Ausbruch von Krieg oder Streik, bei Rohstoffmangel etc. ordnet die Gasversorgung vorsorgliche Massnahmen an.

Art. 4 Messung des Gasverbrauchs

4.1 Das vom Werk abgegebene Erdgas wird beim Kunden gemessen. Die Gaszähler werden vom Werk unentgeltlich geliefert und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Werkes. Der notwendige Platz für die Aufstellung ist kostenlos zur Verfügung zu stellen. Notwendige bauliche Massnahmen zur Aufstellung der Zähler, wie Nischen etc., gehen zu Lasten des Eigentümers oder Kunden.

4.2 Das Werk bestimmt den Aufstellungsort der Gaszähler.
In Mehrfamilienhäusern müssen die Zähler tagsüber möglichst zugänglich sein. Zugangstüren und Schränke sollten nicht abgeschlossen und die Messapparate nicht durch Gegenstände verdeckt werden.

4.3 Für Beschädigungen an den Zählern haftet der Eigentümer.

4.4 Vor den Zählern dürfen keine Rohrabzweigungen angebracht werden.

4.5 In Einfamilienhäusern wird grundsätzlich nur ein Zähler montiert. In Mehrfamilienhäusern oder Überbauungen können ein Zentralzähler sowie Unterzähler montiert werden. Der Eigentümer oder Kunde hat das zentral gelieferte Erdgas den einzelnen Abnehmern zum Ankaufspreis zu verrechnen. Das Werk wird durch diese Verrechnung nicht berührt und übernimmt auch keine Verteilaufgaben.

4.6 Wer die Richtigkeit der Angaben eines Gaszählers bezweifelt, hat das Recht, eine amtliche Prüfung zu verlangen. Eine Toleranz von +/- 5 % ist zulässig.
Ergibt eine vom Kläger verlangte Kontrolle keine Beanstandung, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

Ergibt die Prüfung eines Zählers eine Ungenauigkeit über die zulässige Toleranz, so wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Klägers und des vorjährigen Bezuges vom Werk festgelegt.

Kann infolge eines Zählerdefektes der Verbrauch nicht festgestellt werden, wird das Mittel aus dem Verbrauch einer entsprechenden Zeitperiode vor und nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten 36 Monate.

4.7 Übermässiger Gasverbrauch infolge von Installationsdefekten oder unterlassenen Servicearbeiten geben keinen Anspruch auf eine Reduktion der Erdgasrechnung.

Art. 5 Tarif, Gebührenordnung und Rechnungswesen

5.1 Für den Einkauf in die Anlagen der Gasversorgung Wiesendangen ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

5.2 Die Tarife sind so anzusetzen, dass sie mindestens die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie der Äufnung oder Erhaltung eines Reservefonds ermöglichen.

5.3 Anschlussgebühren und Tarife werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

5.4 Im Übrigen werden Rechnungsstellung, Ableseperiode und die Zahlungsmodalitäten durch die Verwaltung festgelegt.

5.5 Wird die Rechnung nicht innert der vorgeschriebenen Frist bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und nach Ablauf der Nachfrist betrieben. Zudem ist die Gasversorgung berechtigt, das Bezugsverhältnis fristlos aufzuheben und die Lieferung von Erdgas einzustellen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Schuldners oder der Schuldnerin.

5.6 Bei säumigen Zahlern ist das Werk berechtigt, das Erdgas nur gegen Vorauszahlung abzugeben.

5.7 Liegenschafts-Handänderungen sind rechtzeitig mitzuteilen, auf Wunsch des Eigentümers wird eine Zwischenablesung vorgenommen.
Für den Verbrauch in leerstehenden Häusern und Wohnungen haftet der Eigentümer.

5.8 Bei einem Wohnungswechsel ist der Kunde verpflichtet, vor dem Verlassen der Liegenschaft seinen Auszug unter Angabe der neuen Adresse zu melden. Der wegziehende Kunde haftet sonst bis zur nächsten periodischen Ablesung für die anfallenden Gebühren.

Art. 6 Ausbau des Gasleitungsnetzes

6.1 Neue Hauptleitungen, die dem allgemeinen Interesse dienen, sowie Verstärkungen und Auswechslungen des bestehenden Netzes werden vom Werk auf eigene Kosten verlegt, soweit die Wirtschaftlichkeit der Leitungen gegeben ist oder erwartet werden kann.

6.2 Verlangt ein Eigentümer den Anschluss seiner Liegenschaft und fehlt die Wirtschaftlichkeit der Leitung, so muss die erforderliche Leitung von ihm bezahlt werden, auch wenn sie im öffentlichen Gebiet liegt.

6.3 Erstellung und Unterhalt von Hauszuleitungen auf privatem Grund gehen in der Regel voll zu Lasten des Eigentümers. Verlangt das Werk eine grössere Dimensionierung der Rohrleitung, übernimmt es die Mehrkosten der Leitung und deren Unterhalt.
Dem Werk steht das Recht zu, weitere Kunden an die Leitung anzuschliessen. Von der Gasversorgung gewünschte Leitungsbauten im Durchleitungsrecht fallen unter Punkt 6.1.

6.4 Bei Änderungen an bestehenden Leitungen trägt der Veranlassende die gesamten Kosten.

6.5 Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, gelten für die sachenrechtlichen Verhältnisse die Bestimmungen des ZGB.

Art. 7 Hauszuleitungen

7.1 Das Gesuch um Erstellung der Hauszuleitungen hat mit dem dafür bestimmten Formular zu erfolgen. Es ist vom Eigentümer oder mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers einzureichen.

7.2 Das Werk bestimmt die Grösse der Anschlussleitung.

7.3 Die Hauszuleitung von der Hauptleitung bis zum Haupthahn wird vom Werk oder auf dessen Rechnung von einem berechtigten Installateur erstellt und dem Bauherrn verrechnet. Das Werk unterhält die Hauszuleitung. Das Werk ist befugt, alles zu tun, was zur Erhaltung bzw. zum Unterhalt der Leitungen nötig ist. Es ist verpflichtet, den Unterhalt in möglichst schonender Weise auszuführen. Unterhaltsarbeiten an Leitungen auf privatem Grund werden dem Eigentümer verrechnet.

7.4 Bei Aufgabe des Gasbezuges oder bei Abbruch der Liegenschaft wird vom Werk zur Vermeidung von Gasverlusten die Zuleitung abgetrennt. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Ist eine spätere Wiederbenützung voraussehbar, so kann das Werk auf die Abtrennung der Hauszuleitung verzichten. In diesem Falle hat der Eigentümer der Liegenschaft die Grundtaxen gemäss Tarif weiter zu entrichten. Für eine Beibehaltung eines vorübergehend nicht benutzten Hausanschlusses ist eine schriftliche Vereinbarung zu erstellen.

7.5 Für jede Liegenschaft wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt,
Nebengebäude sind möglichst vom Hauptgebäude aus zu versorgen.

7.6 Der Erwerb allfälliger Durchleitungsrechte ist Sache des Eigentümers.

7.7 Das Werk ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Bauherrn eine Sicherstellung in der Höhe der mutmasslichen Kosten zu verlangen.

Art. 8 Installationen

8.1 Hausinstallationen dürfen nur durch berechtigte Installationsfirmen ausgeführt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Berechtigt sind Firmen, die im zentralen SVGW-Personenzertifizierungs-Register aufgeführt sind oder eine Berechtigung von Stadtwerk Winterthur erhalten haben. Das Werk behält sich vor, einzelne Installationen selbst auszuführen.

8.2 Für die Ausführung von Installationen sind massgebend:
- 8.2.1 die geltenden Gesetze;
- 8.2.2 das vorliegende Reglement;
- 8.2.3 die Leitsätze des SVGW über die Ausführung von Gasinstallationen.

8.3 Jede Neuinstallation ist dem Werk auf einem besonderen Formular und mit einem Leitungsschema vor Beginn der Arbeiten anzumelden. Mit der Ausführung darf erst nach Genehmigung durch die Installationskontrolle Gas/Wasser von Stadtwerk Winterthur begonnen werden. Firmen, die ohne diese Genehmigung installieren, werden gebüsst.
Für übersichtliche, kleinere Arbeiten, wie Anschluss eines einzelnen Gerätes, muss kein Schema eingereicht werden.

8.4 Änderungen an bestehenden Installationen müssen sofort nach Beendigung der Arbeit schriftlich gemeldet werden. Das Werk, oder deren Beauftragten, führt Installationskontrollen durch. Seinen Organen ist jederzeit der Zutritt zu allen mit Gasleitungen und Gasapparaten versehenen Räumen zu gestatten. Durch diese Kontrolle wird weder die Haftpflicht des Eigentümers oder des Kunden noch diejenige des Installateurs aufgehoben.

8.5 Jede Neuinstallation wird vom Werk, oder deren Beauftragten, vor Inbetriebsetzung auf Dichtigkeit und Dimensionierung entsprechend dem Schema geprüft.
Der Installateur hat die Prüfung vorzubereiten und der Abnahme beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Unterputzleitungen haben bei der Prüfung offen zu liegen. Verputzte Leitungen werden nicht abgenommen. In nicht geprüfte und nicht abgenommene Leitungen wird kein Gas abgegeben. Durch die Prüfung übernimmt das Werk keinerlei Haftung. Sie entbindet im Besonderen weder den Installateur, noch den Eigentümer von ihrer vertraglichen und ausservertraglichen Haftung.

8.6 Jede Installationsfirma haftet dem Werk für jeden von ihr verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung, sowie durch unrichtige oder unterlassene Anmeldung entstanden ist.

8.7 Das Werk hat das Recht, bei fehlerhaft ausgeführten Arbeiten oder bei auftretenden Mängeln von der betreffenden Firma sofortige Abhilfe zu verlangen oder im Weigerungsfalle die nötigen Arbeiten auf Rechnung der fehlbaren Firma selbst auszuführen oder ausführen zu lassen.

8.8 Der Installateur ist verpflichtet, die Inbetriebnahme einer Gasinstallation anzumelden. Für einen eventuellen Einnahmeausfall durch unterlassene oder falsche Meldung haftet er dem Werk gegenüber.

8.9 Es dürfen nur vom SVGW zertifizierte oder als geeignet beurteilte Geräte eingebaut werden. Werden bei Kontrollen Defekte festgestellt, so verlangt das Werk Behebung unter Ansetzung einer Frist. Nach Ablauf der Frist wird die Gaszufuhr abgestellt. Bei gravierenden Defekten wird zur Vermeidung von Unfällen die Gaszufuhr sofort abgestellt.

Art. 9 Haftpflicht

9.1 Im Rahmen dieses Reglementes und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt das Werk die Haftpflicht für die Leitungen bis zu den Haupthahnen.

9.2 Das Werk unterhält zur Abdeckung seiner Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 10 Einstellung der Gasabgabe

10.1 Das Werk ist berechtigt, die Einstellung der Erdgaslieferung und eine mögliche Strafuntersuchung in folgenden Fällen zu veranlassen:

- 10.1.1 bei Ausführung von Installationen, Änderungen und Aufstellung von Apparaten, die nicht den Richtlinien des SVGW entsprechen,
- 10.1.2 bei Defekten, die nicht fristgemäss behoben werden oder bei denen Unfälle zu befürchten sind,
- 10.1.3 bei Ausführung von Installationen und Reparaturen durch nicht zugelassene Installateure,
- 10.1.4 bei unbegründeter Verweigerung des Zutritts zu Örtlichkeiten, in denen Gaseinrichtungen montiert sind,
- 10.1.5 bei widerrechtlichem Bezug von Erdgas.

Art. 11 Schlussbestimmungen

11.1 Gegen Anordnungen des Werkes kann innert 30 Tagen, schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet bei Bezirksrat Winterthur Rekurs erhoben werden.

11.2 Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Abgabe von Erdgas vom 26. Juni 1992. Es tritt nach der amtlichen Publikation und dem Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Wiesendangen, 30. September 2013

Gemeinderat Wiesendangen

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Kurt Roth	Hans-Peter Höhener